



Immobilienverkauf



die Immobilienverkäufer der
BAG Bankaktiengesellschaft-Gruppe



Wir verkaufen Immobilien

Die Suche nach einem Käufer für Immobilien erfordert eine weit-sichtige Herangehensweise und Fokussierung auf die passenden Kaufinteressenten. Die BAG Bankaktiengesellschaft ist seit über 20 Jahren auf die Verwertung von Immobilien aus dem Kreditge-schäft von Banken spezialisiert.

Neben den übli-chen Kenntnissen eines Immobilien-maklers benötigen unsere Spezialis-ten weit reichende Kenntnisse für den Umgang mit Not leidenden Im-mobilien aus pro-blembehafteten Kreditverhältnis-sen. Rechtliche

und technische Spezialfragen wie unklare Grundbuchsituationen, Zwangsverfahren, Sicherungshypotheken oder Altlasten sind un-ser Tagesgeschäft. Eine Analyse und Lösungsansätze für solche „Verkaufshemmnisse“ sowie darauf abgestimmte Vertragsklauseln werden im Vorfeld abgestimmt, damit ein Kaufvertrag auch realisiert werden kann.

Um das Spezialwissen unserer Spezialisten und das für eine er-folgreiche Vermarktung erforderliche Netzwerk auch Ihnen zur Verfügung stellen zu können, erfolgt der Immobilienverkauf durch

Unsere Immobilienverkäufer der GHG

- vermitteln im Interesse der Bank den freihändigen Verkauf von Immobilien mit dem Eigentümer,
- begleiten Interessenten in Zwangsversteigerungsverfahren (bringen Kaufinteressenten zu den Versteige- rungsterminen),
- liefern der Bank die notwendigen Entscheidungs- grundlagen für eine Pfandfreigabe und
- bieten Informationen und Service rund um den Ver- kauf sämtlicher Immobilien.

eine unserer Konzerngesellschaften, unserer GHG. Hauptkunde der GHG ist die BAG Bankaktiengesellschaft.

Seit 2006 bieten wir unsere Dienstleistungen im Immobilienverkauf auch den Partnerbanken im FinanzVerbund an. Zu denselben Konditionen wie der BAG Bankaktiengesellschaft auch.

Die Zwangsversteigerung ist eines unserer Spezialgebiete

In den Fällen die Zwangsversteigerung der zur Absicherung von Krediten dienenden Immobilien suchen wir nach Kaufinteressenten. Wir begleiten und beraten diese im Versteigerungsverfahren.

Wir versuchen, im Vorfeld eine notarielle Vereinbarung über das Vorgehen im Termin zu treffen.

Die betreibende Gläubigerbank versorgen wir mit allen Informationen zum Objekt und beraten in allen Fragen rund um die Immobilienverwertung im Rahmen der Zwangsversteigerung.

Vorteile einer Beauftragung der GHG

- Unsere Immobilienverkäufer kennen die lokalen Immobilienmärkte.
- Wir haben seit Jahren ein gut funktionierendes Netzwerk zu verschiedensten Marktteilnehmern aufgebaut.
- Die besonderen Verhältnisse genossenschaftlicher Kreditnehmer und deren typischen Immobiliarsicherheiten sind uns bestens vertraut.
- Überregionale Marktkenntnisse durch deutschlandweite Tätigkeit.
- Unsere Vergütung erfolgt ausschließlich auf Erfolgsbasis.
- Wir sehen unseren Erfolg darin, Ihre Zielvorgabe für einen Immobilienverkauf zu übertreffen. Testen Sie uns!

Optimale Ergebnisse in der Immobilienverwertung

Unkonventionelle Immobilien erfordern oft unkonventionelle Methoden in der Vermarktung. Durch die Spezialkenntnisse unserer

Vertriebsgesellschaften stellen wir sicher, dass für die Gläubigerbank das optimale Ergebnis in der Immobilienverwertung erzielt wird.

Als externer Vertriebspartner gelingt es uns immer wieder, Kreditnehmer, welche den Kontakt zur Hausbank bereits abgebrochen haben, von den Vorteilen eines freihändigen Verkaufs zu überzeugen.

Eckpunkte der Zusammenarbeit

Jede Geschäftsbeziehung braucht einen definierten Rahmen. Um für Sie tätig zu werden, benötigen wir von Ihnen einen schriftlichen Verkaufsauftrag und die dafür erforderlichen Unterlagen und Informationen. Grundlage unserer Zusammenarbeit sind unsere in der Anlage abgedruckten Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Gerne besprechen wir die Details mit Ihnen in einem persönlichen Gespräch.

Präsentation im Internet

Auf der Grundlage Ihrer Informationen erstellen wir Verkaufsunterlagen (Exposés) und stellen die zu verkaufende Immobilie im Internet vor. Auf unserer Homepage www.ghgimmobilien.de und im ImmoPool www.immopool.de oder bei Bedarf auch auf weiteren Plattformen.

**Gesellschaft für Haus- und Grundbesitz mbH
Gabelsbergerstraße 1a
59069 Hamm**

Auftragserteilung

Hiermit beauftragt

Name des Auftraggebers (nachfolgend AG genannt)

PLZ (Anschrift)

als Auftraggeber die GHG mit der Durchführung nachfolgend beschriebener Leistung.

1. Auftragsgegenstand

Gegenstand der Leistung bitte konkretisieren (z.B. Verkauf eines bebauten Grundstückes inkl. Vorgabe eines Zielwertes für den Verkaufspreis)

2. Vergütung

(z.B. Verkaufsprovision in %, Vermietungsprovision in Monatsmieten)

Vertragsgrundlage sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der GHG (u.a. in der Anlage zur Produktbroschüre abgedruckt). Diese werden als bekannt vorausgesetzt und gelten für beide Seiten als verbindlich, soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich Anderes schriftlich vereinbart ist.

3. Unterlagen

Die mit einem Auftrag übergebenen Unterlagen können in einen Ordner mit Zahlenregister eingehaftet werden. Die Ziffern 1 bis 6 enthalten die "erforderlichen Unterlagen". Die Ziffern 7 ff. enthalten die je nach Art des zu verkaufenden Objektes zusätzlich wünschenswerten Unterlagen.

1. **Vollmacht (oder Zusicherung der Erlaubnis des Eigentümers), das Grundstück zu verkaufen**
2. **Angaben zur Adresse / Bezeichnung des Objektes**
3. **Aktuelle Flurkarte**
4. **Aktueller Grundbuchauszug, jedoch nicht älter als 1 Jahr**
5. **Auszug aus dem Baulastenverzeichnis** (soweit relevant)
6. **Übersichtsliste Mieter mit aktuellen Mieterträgen**
7. Bauzeichnungen und Berechnungen (bebaute Fläche, Wohn-/ Nutzflächen, umbauter Raum oder BGF, etc.)
8. Vorhandene Verkehrs- und/oder Beleihungswertermittlungen
9. Angaben zum Denkmalschutz
10. Stellungnahme der Gemeinde zu offenen Erschließungsbeiträgen
11. Bauantragsunterlagen und Baugenehmigung
12. Angabe der Gemeinde zu Wohnungsbindungen
13. Bebauungspläne, sonstige planungsrechtlich relevante Pläne
14. Lageplan
15. Baubeschreibung
16. Baukostenaufstellung
17. Aktuelle Mietverträge bzw. detaillierte, aktuelle Mietaufstellungen mit Angaben zum jeweiligen Mieter, zu Flächengrößen, monatlichen Nettomieten, Nebenkosten und Angaben über mietvertragliche Bindungen, Indexierung, Laufzeit, Staffel o.ä. einschl. Datum
18. Soll-/ Istmietvergleich

19. Bei Immobilien des Gastgewerbes: Umsatz- / Belegungszahlen, BWA der Betriebsstätte
20. Angaben zu Instandhaltungsrückstau
21. Durchgeführte Instandhaltungs-/ Modernisierungsmaßnahmen
22. Angaben über Höhe nicht umlegbarer Bewirtschaftungskosten
23. Angabe zu Altlasten (Bodengutachten, Auszug aus dem Altlastenverdachtsflächenkataster, etc.),
24. sonstige Gutachten (Brand-, Schallschutz, Bauschäden, etc.)
25. Teilungserklärung und Teilungspläne
26. Notariell beglaubigte Verträge (Kaufvertrag, Erbbaurechtsvertrag, Verträge zu evtl. Beschränkungen und Belastungen wie Dienstbarkeiten, Nießbrauch, Nachbarrechte, etc.)
27. Bei öffentlich geförderten Objekten: Angabe der Kostenmieten und Dauer der Mietbindung.

Werden die genannten Unterlagen durch den Auftraggeber nicht vorgelegt, können übliche Annahmen zugrunde gelegt werden. Regelmäßig führt das jedoch entweder zu niedrigeren Kaufpreisen oder zur Aufnahme von Garantierklärungen in die Kaufverträge mit entsprechendem Risikopotential für den Verkäufer.

(Ort, Datum und Unterschrift des Auftraggebers)

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Gesellschaft für Haus- und Grundbesitz mbH

Präambel

Auftragnehmer ist die Gesellschaft für Haus- und Grundbesitz mbH
Gabelsbergerstraße 1a, 59069 Hamm
Eingetragen bei dem Amtsgericht Hamm unter HR B 3019
- nachfolgend "GHG" genannt -

Auftraggeber der GHG sind entweder Eigentümer von zu verkaufenden Grundstücken mit und ohne Bebauung. Oder auch Grundpfandrechtsgläubiger. Als Grundpfandrechtsgläubiger hat der Auftraggeber eine notarielle Veräußerungsvollmacht vorzuweisen. Der Auftraggeber beabsichtigt, auf Grundlage eigener Entscheidung bzw. in Abstimmung und in Vollmacht des Eigentümers den jeweiligen Grundbesitz einer Vermarktung zuzuführen.

§ 1 Regionale Zuständigkeit

Jeder Auftraggeber erhält eine Betriebsstätte der GHG als festen Ansprechpartner. In Bezug auf die Auftraggeber ist jeweils die Betriebsstätte primär zuständig, in deren Vertriebsgebiet der Auftraggeber ansässig ist. Das gilt auch dann, wenn das Vertriebsobjekt außerhalb der regionalen Zuständigkeit der Betriebsstätte liegt. Soweit ein Objektstandort in das Regionalgebiet einer anderen Betriebsstätte der GHG fällt, stimmen sich die Betriebsstätten untereinander ab bzw. leiten den Auftrag an die regional zuständige Betriebsstätte weiter. Die Zuständigkeit liegt dann bei der Betriebsstätte, an die der Auftrag weitergeleitet wurde. Die Zuständigkeitsbestimmung obliegt ausschließlich der GHG.

§ 2 Auftragsumfang

Die Vermarktung erfolgt durch die GHG, wobei diese berechtigt ist, Dritte in die Vermarktung einzuschalten.

Soweit im Einzelfall nicht Abweichendes vereinbart ist, gilt der Auftrag an die GHG als Alleinvertriebsauftrag. Die Auftragserteilung erfolgt auf einem Auftragsformular der GHG.

Vertragsgegenstand ist die Abwicklung von Verkaufsaufträgen der vom Auftraggeber durch Einzelaufträge zu benennenden Objekte und die Unterstützung des Auftraggebers bei der Vermarktung durch Übernahme von vermarktungsvorbereitenden und sonstigen Maßnahmen sowie die Abwicklung von Vermietungsaufträgen.

Die Vermarktung erfolgt durch Nachweis oder Vermittlung des Abschlusses von Grundstückskaufverträgen sowie von Mietverträgen für Wohn- und Gewerbeobjekte sowie Grundstücke. Bei Zwangsversteigerungen erfolgt die Vermarktung durch Zuschlag an die beigebrachten Bietinteressenten.

Für erteilte Einzelaufträge, die eine unmittelbare Objektvermarktung nicht zulassen, wird die GHG dem Auftraggeber aus ihrer Sicht zur Vermarktung erforderliche / geeignete Maßnahmen benennen / empfehlen. Dem Auftraggeber steht es frei, die GHG mit der Durchführung der so vorgeschlagenen Maßnahmen zu beauftragen. Solche Maßnahmen können z.B. sein: Einschätzung der Vermarktbarkeit, Prüfung auf Durchsetzbarkeit der vorgegebenen Kaufpreise, Verhandlungen mit Eigentümern / Verfügungsberechtigten, Baurechtsprüfung, etc. Hierunter fallen nicht Maßnahmen zu einer Projektentwicklung von Immobilien (diese sind einer separaten Projektentwicklungsgesellschaft vorbehalten).

Erteilte Einzelaufträge, die aus Sicht der GHG zu den vorgegebenen Konditionen nicht durchsetzbar sind, wird die GHG inaktiv stellen, d.h. keine weiteren Vermarktungsbemühungen unternehmen, wenn nach einem entsprechenden vorangegangenen Reporting durch die GHG der Auftraggeber keine neue Weisung erteilt.

Sollte aus Sicht der GHG eine Vermarktung des Grundbesitzes ohne vorangegangene Projektentwicklung nicht möglich sein oder diese zur Wertsteigerung des Grundbesitzes als notwendig betrachtet werden, wird die GHG dem Auftraggeber empfehlen, der BAG Projekt Entwicklung GmbH einen entsprechenden Auftrag zu erteilen.

§ 3 Aufgabenumfang

Im Rahmen dieses Vertrages hat die GHG sämtliche Leistungen zu erbringen, die für die Erfüllung der vom Auftraggeber erteilten Vermarktungsaufträge erforderlich sind, sofern ein vollständiger und wirksamer Auftrag vorliegt, der eine Vermarktung zulässt.

Die GHG wird

1. mit dem Auftraggeber einen Zielwert vereinbaren, der ohne Abstimmung mit dem Auftraggeber nicht unterschritten werden darf (der Zielwert ist der Nettoerlös für den Auftraggeber, so dass die GHG die Provisionen zusätzlich zum Zielwert kalkulieren muss),
2. den Auftrag fachgerecht, sorgfältig, nachhaltig und unter Ausnutzung aller sich ergebenden Möglichkeiten bearbeiten mit dem Ziel, den Abschluss so früh wie möglich zu vermitteln,
3. den Auftraggeber über die Durchsetzbarkeit seiner Preisforderungen und sonstigen Angebotsbedingungen aufgrund der jeweiligen Marktsituation nach bestem Wissen und Gewissen beraten,
4. die Objektdaten in der vorhandenen Maklersoftware erfassen und pflegen sowie ein Exposé als Ausdruck und für das Internet erstellen (sofern rechtlich möglich),
5. mit sämtlichen ernsthaften Interessenten verhandeln,
6. dem Auftraggeber regelmäßig über die Ergebnisse der Aktivitäten berichten und
7. Notartermine als vollmachtlose Vertreter für den Auftraggeber nach Abstimmung mit den Beteiligten wahrnehmen, wobei der Auftraggeber verspricht, bei Vorliegen der bei Auftragserteilung vereinbarten Voraussetzungen (insbesondere hinsichtlich des Zielwertes) Genehmigungserklärungen zu erteilen.

§ 4 Vergütung

Die GHG erhält bei Verkauf eines Objektes bzw. von Teilen eines Objektes, soweit eine selbständige Vermarktung zulässig ist, die im Einzelauftrag vereinbarte Vergütung. Soweit im Einzelfalle nichts Anderes vereinbart wird, beträgt die Vergütung 2,0 % des Gesamtkaufspreises, mind. 2.000,00 €. Sofern zur Erfüllung des Vermarktungsauftrages Fremdmakler eingeschaltet werden, die seitens der GHG mit einer Innenprovision zu honorieren sind, erhöht sich die Vergütung auf 5,0 %. Umsatzsteuer auf die Provisionen ist in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe zusätzlich zu vergüten.

Die Bemessungsgrundlage für die Provision errechnet sich aus dem Verkaufspreis für das Grundstück inkl. Bebauung einschließlich Zubehörteile. Sollte der Käufer bestehende Belastungen und Verpflichtungen des Grundbesitzes übernehmen und wird dadurch der zu zahlende Kaufpreis in entsprechender Höhe gemindert, so werden diese zum jeweiligen Übergabestichtag valutierenden Belastungen und Verpflichtungen der Berechnungsgrundlage zugeschlagen.

Ein Vermarktungserfolg im Rahmen eines Zuschlags in der Zwangsversteigerung ist einem "Verkauf" gleichgestellt. Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Provision ist in diesen Fällen das Meistgebot. Wobei auch hier bestehende Belastungen des Grundbesitzes, die vom Ersteher übernommen werden und das Meistgebot mindern, der Berechnungsgrundlage zugeschlagen werden.

Der Vergütungsanspruch entsteht mit vollständigem, auflagenfreiem Eingang des Kaufpreises bzw. des Meistgebotes beim Verkäufer und Rechnungsstellung durch die GHG.

Die GHG erhält bei Vermietung eines Objektes bzw. von Teilen eines Objektes vom Auftraggeber die im Einzelauftrag vereinbarte Vergütung. Soweit im Einzelfalle nichts Anderes vereinbart wird, beträgt die Vergütung drei Netto-Monatskaltmieten. Die Vergütung wird nach Vertragsabschluss und gegen Rechnungsstellung der GHG fällig. Soweit Vermietungsincentives gewährt werden, ist für die Grundmietzeit eine wirtschaftliche Durchschnitts-Monatsmiete als Bemessungsgrundlage zu ermitteln.

Soweit die GHG Aufträge außerhalb von Vermarktungsaufträgen übernimmt, werden diese nach Zeitaufwand abgerechnet. Die GHG erhält eine Vergütung auf Basis folgender Stundensätze:

- Projektleiter / Geschäftsführer EUR 80,00 pro Stunde
- qualifizierter Sachbearbeiter EUR 55,00 pro Stunde
- Schreibkraft und Assistenten EUR 40,00 pro Stunde

In den Stundensätzen sind Nebenkosten, nicht jedoch notwendige Reisekosten, enthalten. Diese werden, soweit angemessen, gesondert gegen Nachweis erstattet. Umsatzsteuer ist in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe zusätzlich zu vergüten.

§ 5 Abrechnung der Leistungen

Die GHG stellt die von ihr erbrachten Leistungen bzw. die Mindestvergütung mindestens quartalsweise in Rechnung. Wegen der Jahresabgrenzung ist insbesondere das letzte Quartal zeitnah (bis Mitte Januar) abzurechnen. Die Bezahlung der erbrachten Leistungen erfolgt jeweils innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung; spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt der Fälligkeitsvoraussetzung.

§ 6 Rechte und Pflichten der Vertragspartner

Der Auftraggeber ist berechtigt, sich jederzeit über den Stand der Leistungserbringung durch die GHG zu informieren. Die GHG wird unter Ausnutzung der Makler-Software oder durch schriftlichen Sachstandsbericht bei den benannten Objekten über den Stand der Vermarktungsleistungen informieren. Hierfür gelten folgende Fristen:

- erstmalig 3 Monate nach Erteilung von Vermarktungsaufträgen und
- spätestens 5 Wochen vor Zwangsversteigerungstermin bei Objekten mit ZV-Beschlag.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, alles zu tun und nichts zu unterlassen, was erforderlich ist, um eine reibungslose Durchführung der Vermarktung sicherzustellen. Über alle wesentlichen Umstände, die die Vermarktung betreffen können, wird der Auftraggeber die GHG unverzüglich unterrichten.

Der Auftraggeber wird sich bemühen, im Rahmen der Vermarktung alle erforderlichen Entscheidungen in angemessener Frist zu treffen. Dabei ist der GHG bekannt, dass der Auftraggeber im Rahmen der Geschäfts- und Kompetenzverteilung Zustimmungen der jeweiligen Entscheidungsträger schriftlich einholen muss.

§ 7 Vertragsdauer und Kündigung

Die hier niedergelegten Vereinbarungen gelten ab Auftragserteilung der GHG und auf unbestimmte Zeit. Jede Seite kann das Auftragsverhältnis schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Monatsende kündigen.

Die GHG hat in angemessener Zeit, spätestens sechs Wochen nach Kündigungstermin, einen Sachstandsbericht bezüglich der Vermarktung der jeweiligen Objekte an den Auftraggeber zu übergeben, sofern dieser nicht aus der Makler-Software erkennbar ist. Gleichzeitig sind die Originalunterlagen für jedes in Auftrag gegebene Objekt alphabetisch geordnet an den Auftraggeber zu übermitteln. Spätestens mit Übergabe des abschließenden Sachstandsberichtes sind ausstehende Provisionsforderungen abzurechnen und auszugleichen.

Die GHG hat das Recht, bei Kündigung durch den Auftraggeber auf gesonderter Fortführung solcher Verträge zu bestehen, bei denen die GHG Fremdmakler mit der Vermarktung beauftragt und Innenprovision vereinbart haben und eine vorzeitige Kündigung des Vertrages nicht ohne Schaden für die GHG möglich ist.

Die Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere vor, wenn

- eine Vertragspartei ihre Zahlungen einstellt oder
- über das Vermögen einer Vertragspartei ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt, beantragt oder eröffnet wird.

§ 8 Haftungsbeschränkungen und Ersatzansprüche

Die von der GHG gemachten Angaben bezüglich der Immobilie beruhen auf den ihr erteilten Informationen durch Dritte, namentlich durch den Verkäufer / Vermieter. Eine Prüfung und Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben übernimmt die GHG nicht.

Für Schäden haftet die GHG nur, wenn ihr oder einem ihrer Erfüllungsgehilfen eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung von Pflichten nachgewiesen werden kann. Auch in diesem Fall ist die Ersatzpflicht der GHG auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Für den Fall, dass die GHG eine Pflicht verletzt, aus der sich typischerweise Gefahren für Leben und Gesundheit ergeben und daher eine Haftung auch bei einfacher Fahrlässigkeit besteht, ist deren Höhe auf einen Betrag von € 500.000,00 begrenzt.

Vertragswidriges Verhalten des Auftraggebers berechtigt die GHG zum Ersatz ihres sachlichen und zeitlichen Aufwandes gegen Einzelnachweis. Die Verfolgung etwaiger Schadensersatzansprüche ist der GHG unbenommen.

§ 9 Gerichtsstandsvereinbarung

Der vereinbarte Gerichtsstand ist Dortmund.

§ 10 Schlussbestimmungen

Nebenabreden bedürfen der Schriftform oder gelten als nicht vereinbart. Jede Änderung oder Ergänzung dieser Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein, so soll das die Gültigkeit im Übrigen nicht berühren. Die Parteien sind verpflichtet, zusammenzuwirken, um die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt. Gleiches gilt für ergänzungsbedürftige Vertragslücken.

Gesellschaft für Haus- und Grundbesitz mbH
Gabelsbergerstraße 1a
59069 Hamm
AG Hamm, HR B 3019

Kontakt

BAG Bankaktiengesellschaft

Bereich Bankenbetreuung

Ansprechpartner:

Herr Matthias Wenzel

Gabelsbergerstraße 1a

59069 Hamm

Tel.: 02385 942-500

Fax: 02385 942-501

Bankenbetreuung@BAG-Bank.de

www.BAG-Bank.de

Bitte besuchen Sie unsere Internetseite:

www.ghgimmobilien.de

Oder rufen Sie direkt unsere Verkäufer vor Ort an. Wir helfen Ihnen bei allen Fragen zu Immobilienverkäufen gerne.



Wir sind bundesweit für Sie tätig. Die abgebildete Karte informiert Sie über unsere Standorte und Marktgebiete.

Gesellschaft für Haus- und Grundbesitz Berlin

Lindenstraße 20 - 25
10969 Berlin

Tel.: 030 259246-0
Fax: 030 259246-499

Gesellschaft für Haus- und Grundbesitz Stuttgart

Talstraße 106
70188 Stuttgart

Tel.: 0711 162206-32
Fax: 0711 162206-39

Gesellschaft für Haus- und Grundbesitz Köln

Venloer Straße 601-603
50827 Köln

Tel.: 0221 801077-41
Fax: 0221 801077-49

Gesellschaft für Haus- und Grundbesitz München

Theresienstraße 35
80333 München

Tel.: 089 375069-0
Fax: 089 286739-19

Gesellschaft für Haus- und Grundbesitz Unna

Nordring 4
59423 Unna

Tel.: 02303 9866-0
Fax: 02303 9866-160

